

# GEMEINDE PLEISKIRCHEN

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

GR/30/2014-2020

Sitzungsdatum: Mittwoch, 01.02.2017

Beginn: 19:00 Uhr

Ort: Sitzungssaal im Rathaus

# <u>ANWESENHEITSLISTE</u>

### 1. Bürgermeister

Zeiler, Konrad

### **Gemeinderäte**

Aigner, Johann
Demmelhuber, Johannes
Furtner, Elfriede
Huber, Heike
Kaiser, Franz
Kaltenecker, Alois
Linsmeier, Josef
Mittermeier, Stefan
Perschl, Sebastian
Schreieder, Franz
Thieme, Stephan
Wimmer, Matthias
Wimmer, Michael
Winkler, Manfred

### **Schriftführer**

Englbrecht, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

# **TAGESORDNUNG**

# Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift
- 2. Bauanträge
- 2.1. Neubau einer Güllegrube in Harpfen
- 2.2. Neubau einer Güllegrube mit Tragluftdach in Moos
- 2.3. Errichtung einer land- und forstwirtsch. Maschinen- und Bergehalle in Heisting
- 2.4. Errichtung eines Wohnhauses und Abbruch des vorhandenen Wohnteils und Nebengebäudes in Harpeting
- 2.5. Errichtung eines Rinderstalles und einer Güllegrube in Lederhub
- 2.6. Errichtung eines Einfamilienhauses in Bachleiten
- 2.7. Nutzungsänderung an dem bestehenden Wohnhaus Am Fuchsberg
- 2.8. Ersatzbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Hilling
- 2.9. Errichtung einer Biogasanlage in Vorach
- 3. Abwägung der Stellungnahmen zur Außenbereichsatzung "Wöllersdorf-Ost"
- 3.1. ABS "Wöllersdorf-Ost" LRA AÖ
- 3.2. ABS "Wöllersdorf-Ost" Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- 3.3. ABS "Wöllersdorf-Ost" Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 3.4. ABS "Wöllersdorf-Ost" Bayerischer Bauernverband
- 3.5. ABS "Wöllersdorf-Ost" Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- 3.6. ABS "Wöllersdorf-Ost" Telekom
- 4. Satzungsbeschluss Aussenbereichssatzung "Wöllersdorf-Ost"
- 5. Abwägung der Stellungnahmen zur Aussenbereichssatzung Höll
- 5.1. ABS "Höll" LRA AÖ
- 5.2. ABS "Höll" Wasserwirtschaftsamt Traunstein
- 5.3. ABS "Höll" Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 5.4. ABS "Höll" Telekom
- 5.5. ABS "Höll" Denkmalamt

- 6. Satzungsbeschluss Aussenbereichssatzung Höll
- 7. Verbesserung Wasserabfluss Hub
- 8. Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Winhöring für Wasseranschluss Illbach
- 9. Zweckvereinbarung mit dem Markt Marktl zum Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges
- 10. Ausschreibung Kamerabefahrungen Kanalsystem
- 11. Widmung des neuen Sitzungssaales als Trauungszimmer
- 12. Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden
- Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- 14. Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsschildes am Wendehammer im Rosenweg
- 15. Kostenersatz für das Setzen von Grenzsteinen
- 16. Zuschussantrag Lindeschützen Wald für Gründungsfest
- 17. Zuschussantrag Ortsheimatpfleger Gunther Prunner für Aufführung der Passion
- 18. Wünsche und Anregungen
- 18.1. Radweg Rohrbach Stetten
- 18.2. Sitzbank auf dem Weg zum Sportplatz
- 18.3. Raiffeisen-Lagerhaus
- 18.4. Neujahrsempfang
- 18.5. Lob für Winterdienst
- 18.6. Neueinstellungen für Mittagsbetreuung

1. Bürgermeister Konrad Zeiler eröffnet um Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

# ÖFFENTLICHE SITZUNG

### TOP 1 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

### einstimmig beschlossen

### TOP 2 Bauanträge

### TOP 2.1 Neubau einer Güllegrube in Harpfen

### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr. , Gmkg. Nonnberg in Harpfen , ist der Neubau einer Güllegrube geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

### einstimmig beschlossen

# TOP 2.2 Neubau einer Güllegrube mit Tragluftdach in

### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr. , Gmkg. Wald b. Winhöring, in the state of the state of

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

### einstimmig beschlossen

# TOP 2.3 Errichtung einer land- und forstwirtsch. Maschinen- und Bergehalle in Heisting

### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 1020, Gmkg. Unterpleiskirchen, in Heistung 11, ist der Neubau ei-

ner land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

### einstimmig beschlossen

# TOP 2.4 Errichtung eines Wohnhauses und Abbruch des vorhandenen Wohnteils und Nebengebäudes in Harpeting

### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr. Gmkg. Eggen, in Harpeting , ist der Errichtung eines Wohnhauses und Abbruch des vorhandenen Wohnteils und Nebengebäudes geplant.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

### einstimmig beschlossen

# TOP 2.5 Errichtung eines Rinderstalles und einer Güllegrube in Lederhub

### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. Gmkg. Unterpleiskirchen, Lederhub , ist die Errichtung eines Rinderstalles und einer Güllegrube geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

### einstimmig beschlossen

### TOP 2.6 Errichtung eines Einfamilienhauses in Bachleiten

### **Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück Fl. Nr. , Gmkg. Oberpleiskirchen, in Bachleiten ist die Errichtung eines Einfamilienhauses geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

### einstimmig beschlossen

# TOP 2.7 Nutzungsänderung an dem bestehenden Wohnhaus Am Fuchsberg

### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. Gmkg. Wald b. Winhöring, Am Fuchsberg , wird ein Antrag auf Nutzungsänderung an dem bestehenden Wohnhaus gestellt. Es soll eine zweite Betriebsleiterwohnung errichtet werden.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 "Gewerbegebiet-Wald".

In einem Gewerbegebiet kann ausnahmsweise eine Betriebsleiterwohnung zugelassen werden. Eine solche besteht auf dem Grundstück bereits. Da die auf dem Grundstück ansässige Firma jedoch laut Gesellschaftervertrag zwei Geschäftsführer hat, kann ausnahmsweise auch eine zweite Betriebsleiterwohnung zugelassen werden.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Der Gemeinderat stimmt ausdrücklich der Abweichung bezügl. der zweiten Betriebsleiterwohnung zu.

### einstimmig beschlossen

## TOP 2.8 Ersatzbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Hilling

### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. Gmkg. Eggen, in Hilling , ist der Ersatzbau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage geplant.

Ortsplanerische Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

#### **Beschluss:**

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

### einstimmig beschlossen

### TOP 2.9 Errichtung einer Biogasanlage in Vorach

#### Sachverhalt:

Auf dem Grundstück Fl. Nr. Gmkg. Nonnberg in Vorach , ist die Errichtung einer Biogasanlage geplant.

Von den Nachbarn wurden mit Schreiben vom 01.02.2017 Bedenken gegen die geplante Biogasanlage angemeldet. Die Nachbarn führen an, dass die Anlage nur ca. 70 m westlich von ihrem Wohnhaus, also genau in der Hauptwindrichtung, errichtet werden soll. Sie befürchten durch die Geruchs- und Lärmbelästigung eine Gesundheitsgefährdung ihrer Familie und einen Wertverlust ihrer Immobilie.

Die Nachbarn bitten die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass durch eine veränderte Platzierung des Generators wenigstens die Gefahr einer dauerhaften Lärmbelästigung vermieden werden kann.

### **Beschluss:**

Die Gemeinde hat ein Vorhaben nur bauplanungsrechtlich zu prüfen und als solches ist der Bau der Biogasanlage nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig.

Bei den von den Nachbarn aufgeführten Belangen handelt es sich um Umweltemissionen, die im Genehmigungsverfahren vom Landratsamt geprüft werden müssen. Die Gemeinde leitet daher das Schreiben zuständigkeitshalber an das Landratsamt weiter und bittet, die Bedenken der Nachbarn bei der Prüfung zu berücksichtigen.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

## einstimmig beschlossen

# TOP 3 Abwägung der Stellungnahmen zur Außenbereichsatzung "Wöllersdorf-Ost"

### TOP 3.1 ABS "Wöllersdorf-Ost" LRA AÖ

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
Landratsamt Altötting	
Sachgebiet 52 (Hochbau):	
1. Die vorgesehene Geltungsbereichsgrenze würde im Süden auf FlstNr. 771/1 einschließlich der westlich und östlich angrenzenden Grundstücke bzw. Teilflächen davon sowie nördlich der bestehenden Bebauung auf FlNr. 771 und 772 eine nach § 35 Abs. 6 BauGB unzulässige Erweiterung der Splittersiedlung Wöllersdorf darstellen.	Im Süden wird die Grenze, wie vom Land-ratsamt vorgeschlagen, zurückgenommen, da hier das Gelände stark abfällt und eine Bebauung nicht sinnvoll ist. Im nördlichen Bereich stellt die Grenze nach Ansicht des Gemeinderates keine unzulässige Erweiterung in den Außenbereich dar. Wie auf der Luftaufnahme zu sehen ist, befindet sich nördlich von Haus Nr. 9 ein Bauwerk (Fahrsilo). Die Grenze wird bis zu diesem zurückgenommen.
Um einen rechtmäßigen Umgriff herzustellen, ist es daher erforderlich, die Satzungsgrenze in den genannten Bereichen an den bestehenden Gebäuden entlang zu führen.  Unabhängig davon weist das Gelände im erstgenannten Bereich (FistNr. 771/1 und beidseitig angrenzende Grundstücke) eine deutlich stärkere Neigung auf, so dass sich eine Bebauung an dieser Stelle aufgrund der dadurch talseitig entstehenden großen Wandhöhen negativ auf das Landschafts-	Geltungsbereich neu Geltungsbereich alt

bild auswirken würde.	
<ol> <li>Wegen der         Hanglage wird generell angeregt, eine maximale traufseitige Wandhöhe, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante festzulegen, durch die eine harmonische Einfügung in die Landschaft sichergestellt wird.     </li> </ol>	Im Außenbereich ist nach Meinung des Gemeinderats eine derartige Einschränkung nicht notwendig. Es wird jedoch in § 2 Nr. 3 folgender Satz 3 eingefügt: "Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind max. 2 Vollgeschoße erlaubt"
Sachgebiet 53 (Landschafts- pflege, Grünordnung und Gar- tenbau):	
Aus der Sicht der Grünordnung und der Land- schaftspflege ist es notwendig, den Satz unter Punkt 5 der Festlegungen "Durchgehende und strenggeschnittene Hecken sind zu vermeiden" folgendermaßen zu formulieren "Durchgehende und strenggeschnittene Hecken sind verboten".	Der Satz wird abgeändert.
Naturschutzfachliche Stellungnahme:	
Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung in der vorgelegten Form bestehen keine grundsätzlichen Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht.	
Immissionsschutzfachliche Stellungnahme	
Da innerhalb des Satzungsgebietes auch Wohnhäuser zulässig sind, muss im Einzelgenehmigungsverfahren geprüft werden, ob durch den Bau eines neuen Wohnhauses ein bestehender landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb eingeschränkt wird.  Im Rahmen der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Errichtung weiterer Wohnhäuser der Schutzanspruch auch bestehender Wohnhäuser erhöhen kann. Dies bedeutet, dass bei Berechnungen nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-richtlinie (GIRL) ein niedrigerer Immissions-wert für die Beurteilung zu Grunde gelegt werden muss. Damit werden Erweiterungen von landwirtschaftlichen Betrieben schwieriger.	Der einzige im Geltungsbereich liegende landwirtschaftliche Betrieb ist mit der Satzung einverstanden und nimmt die möglichen Einschränkungen in Kauf. Im Satzungstext wird darauf hingewiesen, dass auftretende Immissionen geduldet werden müssen.

# **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

# einstimmig beschlossen

# TOP 3.2 ABS "Wöllersdorf-Ost" Wasserwirtschaftsamt Traunstein

# Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
Wasserwirtschaftsamt Traunstein	
Grundwasser/ Wasserversorgung:	
<u>Grundwasser</u>	
Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse über Grundwasserstände vor. Diese sind bei Bedarf eigenverantwortlich zu ermitteln.  Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.	Der Hinweis ist bei der Beantragung von Einzelbauvorhaben zu berücksichtigen und muss nicht in die Satzung aufgenommen werden.
Wasserversorgung	
Der Ortsteil ist nach unseren Kenntnissen nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Wir bitten daher zu prüfen, ob die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser sichergestellt werden kann.  Wasserschutzgebietsbelange sind von der Planung nicht betroffen.	Im Satzungsbereich besteht eine Brunnengemeinschaft, die regelmäßig die notwendigen Untersuchungen durchführen lässt. Die Wassermenge reicht auch aus, um eventuell hinzukommende Neubauten mitzuversorgen.
Oberflächengewässer/Über- schwemmungssituation	
Oberflächengewässer	keine Abwägung notwendig.
Südwestlich des geplanten Vorhabens verläuft ein namenloser Graben, der in den Geratskir- chener Bach einmündet. Der Graben liegt aber deutlich tiefer, so dass von diesem keine Überschwemmungs- gefahr für das Planungsgebiet zu erwarten ist.	
Starkniederschläge	
Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität voraussichtlich weiter zunehmen.  Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Ab- fluss von Wasser und Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu berücksichtigen.	Es wird in § 2 folgender Abs. 8 eingefügt:  Bei der Errichtung von Neubauten ist darauf zu achten, dass der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms nicht so verändert wird, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Gegebenenfalls sind vom Bauherrn Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vorzunehmen.
Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.	

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

### Abwasserentsorgung

### Kleinkläranlagen

Wöllersdorf ist bezüglich Abwasserentsor-gung nicht zentral erschlossen.

Es ist nach unserer Kenntnis zurzeit auch nicht geplant einen Anschluss an eine zentrale Kläranlage herzustellen. Eine Ortsentwicklung ist aber nur möglich, wenn die Abwasserentsorgung gesichert ist. Dies kann auch über Kleinkläranlagen erfolgen.

Über die Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden. Eine Aussage über die Sicherstellung der Abwasserent-sorgung kann daher erst nach Abschluss dieses Verfahrens getroffen werden.

In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser oder mit häuslichem Abwasser vergleichbares Abwasser (z. B. aus Gaststätten) eingeleitet werden. Gewerbliches, produktionsspezifisches Abwasser darf nicht eingeleitet werden.

Für weitere Einleitungen von Schmutz-wasser z. B. aus Fahrzeugwäsche ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Die Abwasserbeseitigung wird beim Bauantrag geprüft. Eine Entsorgung über Kleinkläranlagen ist auch bei neu zu errichtenden Anwesen möglich.

### Niederschlagswasser

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwie-weit bei der Beseitigung von Nieder-schlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlags-wasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

Gegebenenfalls ist eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Kreisverwaltungs-behörde mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der DWA-Blätter A 138, A 117 und M 153 einzuhalten.

Diese Forderungen betreffen eine Einzelbaugenehmigung und sind daher für die Abwägung der Außenbereichssatzung nicht relevant.

Bei geplanten Versickerungen ist die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den Regeln der Technik zu prüfen.

### Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potenti-ellen punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungs-stellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen. Nach Auskunft des Landratsamtes Altötting befinden sich im Satzungsbereich keinerlei Altlastenverdachtsflächen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

### einstimmig beschlossen

### TOP 3.3 ABS "Wöllersdorf-Ost" Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
<u>AELF</u>	
Innerhalb des geplanten Gebietes der Außenbereichssatzung befindet sich ein Milchviehbetrieb, der im Nebenerwerb bewirtschaftet wird. Dieser hatte erklärt, dass er keine Einwände gegen die geplante Außenbereichssatzung hat.  In ca. 265 m Entfernung zum Randbe-reich der Außenbereichssatzung befindet sich ein größerer Haupterwerbsbetrieb. Diese hat vor kurzem eine Stallerweiterung abgeschlossen.  Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.lnn bestehen nur dann keine Einwände gegen die geplante Außenbereichssatzung, wenn sichergestellt ist, dass für beide Betriebe für die derzeit vorhanden Tierplatzzahlen keine nachteiligen Auswirkungen entstehen. Beispielsweise darf ein Stallneubau oder eine Modernisierung ohne Erhöhung der Tierplatzzahlen - nicht dazu führen, dass die Landwirte dann hierfür ein Geruchsgutachten oder dergleichen benötigen. Es wird daher empfohlen die derzeitigen Tierplatzzahlen von diesen beiden Betrieben einzuholen.	Im Satzungstext wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Immissionen hingenommen werden müssen.  Die Einholung von Tierplatzzahlen wird aus Datenschutzgründen für problematisch erachtet. Im Übrigen hat die Gemeinde keinerlei Einfluss darauf, ob und in welcher Weise die Bebauung Einfluss auf spätere Stallbaumaßnahmen hat.

# **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

# einstimmig beschlossen

# TOP 3.4 ABS "Wöllersdorf-Ost" Bayerischer Bauernverband

# Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
Bayerischer Bauernverband	
Innerhalb des geplanten Gebietes der Außenbe-	Im Satzungstext wird ausdrücklich darauf hinge-
reichssatzung liegt ein Milchvieh-betrieb der als	wiesen, dass landwirtschaftliche Immissionen hin-
Nebenerwerbsbetrieb geführt wird. Dieser hat	genommen werden müssen.
keine Einwände gegen das Vorhaben.	
In etwa 250 Meter Entfernung zum Plangebiet	
befindet sich der Haupter-werbsbetrieb mit in-	
tensiver Tierhaltung von Franz Bichlmeier,	

Wöllersdorf 1. Er betreibt eine Milchviehhaltung mit derzeit 120 Milchviehplätzen. Der gesamte Rinderbestand beläuft sich derzeit auf etwa 200 Stück. Es wurde ein neuer Laufstall gebaut.

Aus unserer Sicht bestehen gegen die geplante Außenbereichssatzung nur dann keine Einwände, wenn für diese beiden Betriebe keine nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Aufstellung der Außenbereichssatzung entstehen. Dies muss auch für weitere Entwicklungsschritte der Betriebe gewährleistet sein.

Es ist unvermeidbar, dass von landwirtschaftlichen Betrieben, insbesondere von Tierhaltungsbetrieben, Emissionen, wie Lärm, Staub und Gerüche ausgehen. Dadurch kann es zu Konflikten mit Anwohnern kommen. Neu hinzukommende Bauparzellen innerhalb des Satzungsgebietes sollten daher durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit dahingehend belastet werden, dass diese Immissionen von den jeweiligen Eigentümern unentgeltlich und entschädigungslos zu dulden sind.

Außerdem sollten die im Bereich Wöllersdorf derzeit vorhandenen Tierplatzzahlen eingeholt werden, um das bestehende Konfliktpotential abschätzen zu können.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

### einstimmig beschlossen

# TOP 3.5 ABS "Wöllersdorf-Ost" Bayer. Landesamt für Denkmalpflege

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
<u>Denkmalamt</u>	
Bodendenkmalpflegerische Belange:	
Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht	Hier handelt es sich um allgemeine Hinweise, die in
gegen die oben genannte Planung von Seiten der	die Satzung nicht aufgenommen werden müssen.
Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen	
jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende	
Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayeri-	
sche Landes-amt für Denkmalpflege oder die Un-	
tere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2	
DSchG unterliegen.	

#### Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflich-tet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

#### Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLtD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

### einstimmig beschlossen

### TOP 3.6 ABS "Wöllersdorf-Ost" Telekom

### Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
<u>Telekom</u>	

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Da von der Gemeinde keine Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist dieses Schreiben nicht von Belang. Hier handelt es sich um allgemeine Hinweise, die in die Satzung nicht aufgenommen werden müssen.

# **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

### einstimmig beschlossen

# TOP 4 Satzungsbeschluss Aussenbereichssatzung "Wöllersdorf-Ost"

#### **Beschluss:**

Nach Abwägung aller Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat die Außenbereichssatzung "Wöllersdorf-Ost".

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen in die Satzung einzuarbeiten, die Satzung auszufertigen und anschließend bekannt zu machen.

### einstimmig beschlossen

# TOP 5 Abwägung der Stellungnahmen zur Aussenbereichssatzung Höll

# TOP 5.1 ABS "Höll" LRA AÖ

# Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
Landratsamt Altötting	
Sachgebiet 52 (Hochbau):	
1. In den vorgelegten Unterlagen fehlt eine Begründung nach § 35 Abs. 6 Satz 6 BauGB.	Die Satzung erhält folgende Begründung: "Beim Ortsteil Höll handelt es sich um einen nicht landwirtschaftlich geprägten Siedlungsbereich mit Wohnbebauung von einigem Gewicht, der kleine Baulücken aufweist. Im Geltungsbereich der Satzung liegen derzeit 5 Wohnhäuser, darunter ein ehemaliges Gasthaus. In diesem Gebäude sollen ohne größere Eingriffe in die Bausubstanz 3 Wohnungen entstehen. Da so das alte Gebäude einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden kann, erlässt die Gemeinde für diesen Bereich eine Außenbereichssatzung. Gleichzeitig können so auch noch kleinere Baulücken geschlossen werden. Gemäß § 35 Abs. 6 kann die Gemeinde Pleiskirchen mit Hilfe einer Außenbereichssatzung bestimmte öffentliche Belange, die einem Bauvorhaben ansonsten nach § 35 Abs. 4 entgegengehalten werden könnten, ausschalten, damit diese Lücken geschlossen werden können."
2. Die Zahl der Wohneinheiten sollte – wie bei den anderen Außenbereichssatzungen – auf zwei beschränkt bleiben.	Wie aus der Begründung ersichtlich ist, macht die Satzung mit dieser Beschränkung keinen Sinn. In Anbetracht der Tatsache, dass es sich hier um ein Gasthaus mit regem An- und Abfahrtsverkehr handelte, sind 3 Wohnungen durchaus vertretbar.
3. In Anpassung an die vorhandenen Dächer wird empfohlen, die Mindestdachneigung deutlich zu erhöhen (Empfehlung: mind. 23 ° bis 25 °)	Die Mindestdachneigung wird auf 23° erhöht.
4. Aufgrund des teilweise hängigen, im Norden erheblich stärker geneigten Geländes wird die Festlegung einer in das Landschaftsbild passenden maximalen Wandhöhe (traufseitig), bezogen auf die natürliche Geländeoberkante empfohlen. Auf diese Weise könnten störend hohe Außenwände vermieden werden. Außerdem würde dies auch zu einer harmonischen Anpassung neuer Baukörper an den natürlichen Geländeverlauf führen.	Im Außenbereich ist nach Meinung des Gemeinderats eine derartige Einschränkung nicht notwendig. Es wird jedoch in § 2 Nr. 3 folgender Satz 3 eingefügt: "Bei neu zu errichtenden Gebäuden sind max. 2 Vollgeschoße erlaubt"
Sachgebiet 53 (Landschaftspflege, Grünord- nung und Gartenbau):	

Aus der Sicht der Grünordnung und der Landschaftspflege ist anzumerken, dass wegen der Rechtssicherheit unter § 2, Punkt 5 durchgehende oder strenggeschnittene Hecken nicht nur zu vermeiden sondern auch verboten sind.	keine Abwägung notwendig
Naturschutzfachliche Stellungnahme:	
Die folgende Formulierung unter Punkt 6 der Satzung ist aus unserer Sicht zu unbestimmt und sollte als zwingende Festsetzung erkennbar sein (Korrekturvorschlag in rot):  "Es wäre wünschenswert, wenn Dabei sind im Geltungsbereich der Satzung verstärkt Streuobstwiesen mit Hochstämmen alter, lokal bewährter Obstsorten angelegt würden anzulegen."  Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung in der vorgelegten Form bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht ansonsten keine grundsätzlichen Bedenken.	§ 2 Abs. 6 wird entsprechend abgeändert.
Immissionsschutzfachliche Stellungnahme	
Da sowohl Wohnhäuser als auch landwirt- schaftliche Betriebsgebäude und Handwerks- betriebe zulässig sind, muss im Einzelgenehmi- gungsverfahren die immissionsschutzfachliche Prüfung erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Bau eines neuen Wohnhauses ein bestehender land- wirtschaftlicher oder gewerblicher Betrieb ein- geschränkt werden kann.	Der einzige im Geltungsbereich liegende landwirtschaftliche Betrieb ist mit der Satzung einverstanden und nimmt die möglichen Einschränkungen in Kauf. Im Satzungstext wird darauf hingewiesen, dass auftretende Immissionen geduldet werden müssen.

# **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

# einstimmig beschlossen

# TOP 5.2 ABS "Höll" Wasserwirtschaftsamt Traunstein

# Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
Wasserwirtschaftsamt	
Grundwasser/ Wasserversorgung	
<u>Grundwasser</u>	
Im Planungsbereich liegen uns keine Erkenntnisse	Der Hinweis ist bei der Beantragung von Einzel-
über Grundwasserstände vor.	bauvorhaben zu berücksichtigen und muss nicht in

	I
Himmin Calles in the Commitment in the in-	die Satzung aufgenommen werden.
Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegrif- fen werden, so sind im Vorfeld die entsprechen-	
den Genehmigungen einzuholen.  Wasserversorgung	
wasserversorgung	
Wasser- oder Heilquellenschutzgebietsbe-	
lange werden durch das Vorhaben nicht	
berührt.	
Derum.	
Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die	
Wasserversorgung sind durch das Vorha-	
ben nicht berührt.	
ben nicht befunkt.	
Dio Versergung mit Trink, und Prouebwes	Im Catzungcharaigh hastaht aina Prunnangamain
Die Versorgung mit Trink- und Brauchwas- ser wird in dem Ortsteil durch Einzelwas-	Im Satzungsbereich besteht eine Brunnengemein-
	schaft, die regelmäßig die notwendigen Untersu-
serversorgungen bewerkstelligt. Informatio-	chungen durchführen lässt. Die Wassermenge reicht
nen dazu liegen uns nicht vor. Wir bitten zu	auch aus, um eventuell hinzukommende Neubauten
prüfen, ob die Versorgung mit Trinkwasser	mitzuversorgen.
in erforderlicher Qualität und Menge sicher-	
gestellt werden kann.	
01 011 1 11 11	
Oberflächengewässer/Über-	
schwemmungssituation	
<u>Oberflächengewässer</u>	
Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben	Keine Abwägung notwendig
nicht berührt.	
<u>Starkniederschläge</u>	
Starkniederschläge können flächendeckend überall	Es wird in § 2 folgender Abs. 8 eingefügt:
auftreten. Voraussichtlich werden solche Nieder-	Did File Wile Color
schläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit	Bei der Errichtung von Neubauten ist darauf zu
und Intensität weiter zunehmen.	achten, dass der Abfluss des flächenhaft abfließen-
	den Oberflächenwassers und Schlamms nicht so
Auch im Planungsgebiet kann bei sogenannten	verändert wird, dass dies zu nachteiligen Auswir-
Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und	kungen für Ober- bzw. Unterlieger führt. Gegebe-
Schlamm sowie Erosion auftreten. Dabei ist auch	nenfalls sind vom Bauherrn Vorkehrungen zur
das von außen zufließende Wasser zu berücksichti-	Schadensreduzierung und Schutzmaßnahmen vor-
gen.	zunehmen.
Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen	
Interesse bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen	
und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Scha-	
densreduzierung und Schutzmaßnahmen vor Per-	
sonenschäden vorzunehmen.	
Is and Caron and Issael B. 1.	
Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw.	
Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft	
abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms	
gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu	
nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unter-	
lieger führt. Wir empfehlen daher, § 37 WHG ent-	
sprechend zu berücksichtigen.	
Abwasserentsorgung:	
Kleinkläranlagen	1

Für den Ortsteil Höll ist keine zentrale Entsorgung der Abwässer vorgesehen. Eine Ortsentwicklung ist aber nur möglich, wenn die Abwasserentsorgung gesichert ist. Die Abwasserbeseitigung wird beim Bauantrag geprüft. Eine Entsorgung über Kleinkläranlagen ist auch bei neu zu errichtenden Anwesen möglich.

Kleinkläranlagen sind für Einzelanwesen grundsätzlich dann eine gleichwertige Möglichkeit, Abwasser zu behandeln und zu entsorgen, wenn geeignete Vorfluter für die Ableitung vorhanden sind, oder wenn bei einer Versickerung des gereinigten Abwassers Gefahren für das Grundwasser ausgeschlossen werden können.

Die Kleinkläranlage und die Einleitung des gereinigten Schmutzwassers in ein Oberflächengewässer oder ins Grundwasser müssen von der Kreisverwaltungsbehörde wasserrechtlich behandelt und genehmigt werden.

Über die Genehmigungsfähigkeit einer Einleitung ist in einem wasserrechtlichen Verfahren zu entscheiden. Eine Aussage über die Sicherstellung der Abwasserentsorgung kann daher erst nach Abschluss dieses Verfahrens getroffen werden.

In Kleinkläranlagen darf nur häusliches Abwasser oder mit häuslichem Abwasser vergleichbares Abwasser (z. B. aus Gaststätten) eingeleitet werden. Gewerbliches, produktionsspezifisches Abwasser darf nicht eingeleitet wer- den.

### Niederschlagswasser

Angaben zur Entsorgung des Niederschlagswassers sind nicht enthalten. Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen sollte nach Möglichkeit auf den jeweiligen Grundstücken versi- ckert werden. Dabei ist eine breitflächige Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht anzustreben. Die Eignung des Untergrundes zur Versickerung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist zu prüfen.

Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswassereine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.

#### Altlastenverdachtsflächen

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen

Diese Forderungen betreffen eine Einzelbaugenehmigung und sind daher für die Abwägung der Außenbereichssatzung nicht relevant.

Nach Auskunft des Landratsamtes Altötting befin-

punktuellen Bodenverunreinigungen z.B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landrats- amt Altötting einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen.

Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z.B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen wer- den, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Altötting zu verständigen. den sich im Satzungsbereich keinerlei Altlastenverdachtsflächen.

#### Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

### einstimmig beschlossen

### TOP 5.3 ABS "Höll" Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Sachverhalt:

Stellungnahme	Abwägung
AELF	
Grundwasser/ Wasserversorgung	
Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirt-	§ 2 Abs 7 wird entsprechend ergänzt.
schaft und Forsten Töging a. Inn bestehen keine	

Einwände gegen den geplanten Erlass der Außenbereichssatzung für die Ortschaft Höll.
Es wird angeregt Ziff. 7 noch dahingehend zu ergänzen, dass auch die Emissionen die unmit-
telbar von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen entschädigungslos zu dulden sind.

# **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

# einstimmig beschlossen

# TOP 5.4 ABS "Höll" Telekom

# Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
_	
<u>Telekom</u>	
Grundwasser/ Wasserversorgung	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien	Da von der Gemeinde keine Tiefbauarbeiten durchgeführt werden, ist dieses Schreiben nicht von Belang. Hier handelt es sich um allgemeine Hinweise, die in die Satzung nicht aufgenommen werden müssen.
nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.	
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsge- sellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 - siehe hier u. a. Abschnitt 3 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baum- pflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erwei- terung der Telekommunikationslinien nicht behin- dert werden.	

# **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

# einstimmig beschlossen

# TOP 5.5 ABS "Höll" Denkmalamt

# Sachverhalt:

Die Verwaltung schlägt folgende Abwägung vor:

Stellungnahme	Abwägung
Denkmalamt	
Bodendenkmalpflegerische Belange:	
Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die oben genannte Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landes-amt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.	Hier handelt es sich um allgemeine Hinweise, die in die Satzung nicht aufgenommen werden müssen.
Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflich-tet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal schutzbe- hörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks so- wie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeits- verhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.	
Art. 8 Abs. 2 DSchG:	
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fund- ort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortset- zung der Arbeiten gestattet.	
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält	

einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte
um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLtD im Rahmen der
Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich
gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und
Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege
(www.blfd.bayern.de).

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Abwägung wie von der Verwaltung vorgeschlagen.

## einstimmig beschlossen

### TOP 6 Satzungsbeschluss Aussenbereichssatzung Höll

### **Beschluss:**

Nach Abwägung aller Stellungnahmen beschließt der Gemeinderat die Außenbereichssatzung Höll.

Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossenen Änderungen in die Satzung einzuarbeiten, die Satzung auszufertigen und anschließend bekannt zu machen.

### einstimmig beschlossen

### TOP 7 Verbesserung Wasserabfluss Hub

### **Sachverhalt:**

Bei den starken Regenfällen im Herbst letzten Jahren kam es in Hub zu Überflutungen von Kellern und Garagen. Der Bauausschuss hatte damals eine Ortsbesichtigung durchgeführt und dem Gemeinderat wurden Bilder gezeigt.

Bürgermeister Zeiler berichtet, dass er mit Fachleuten versucht habe, eine Lösung für das Problem zu finden. Eine sinnvolle und auch noch finanzierbare Möglichkeit wäre, die Straße im Kreuzungsbereich (siehe rote Markierung) tiefer zu legen, um so das Wasser vom Anwesen Hub 2a wegzuleiten. Die Garagenzufahrten müssten von den Grundstückseigentümern auf eigene Kosten angepasst werden.



Bei einem unvorhergesehenen Besuch von Herrn Alexy vom Amt für ländliche Entwicklung (A-LE) stellte dieser in Aussicht, dass diese Maßnahme eventuell im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme Hub-Petzling bezuschusst werden könnte.

Bürgermeister Zeiler schlägt daher vor, abzuklären, ob diese Maßnahme tatsächlich gefördert werden könnte und wenn ja, in welcher Höhe. Anschließend sollte mit den Anliegern über eine Eigenbeteiligung verhandelt werden.

Die Gemeinderäte sind der Meinung, dass ein Ausbau nur im Kreuzungsbereich nicht sinnvoll sei. Zumindest das Straßenstück bis zur Kreisstraße hin sollte mit erneuert werden. Besser und sinnvoller sei natürlich eine Straßensanierung in voller Länge mit Mitteln des ALE.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beauftragt Bürgermeister Zeiler eine Beteiligung des ALE abzuklären. Wenn hierüber eine Entscheidung gefallen ist, soll noch einmal beraten werden.

### einstimmig beschlossen

TOP 8 Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Winhöring für Wasseranschluss IIIbach

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung am 8. Januar 2016 hat der Gemeinderat beschlossen, die beiden Anwesen der Gemeinde Winhöring, Illbach and die Pleiskirchner Wasserversorgung anzuschließen.

Da die beiden Anwesen direkt von der Gemeinde erschlossen und abgerechnet werden sollen, ist es notwendig, dass die beiden Gemeinden eine Zweckvereinbarung schließen. Die beiden Geschäftsstellenleiter Otto Marchner und Josef Englbrecht haben eine entsprechende Vereinbarung vorbereitet, die den Gemeinderäten im Entwurf zur Verfügung gestellt wurde. In die Vereinbarung wurde auch das Anwesen Ehegarten mit aufgenommen, das bereits vor

einigen Jahren an die Pleiskirchner Wasserversorgung angeschlossen wurde, für das aber keine Vereinbarung besteht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Zweckvereinbarung wie vorgeschlagen.

### einstimmig beschlossen

# TOP 9 Zweckvereinbarung mit dem Markt Marktl zum Kauf eines Feuerwehrfahrzeuges

Für die Feuerwehren Marktlberg (Markt Marktl) und Wald bei Winhöring (Gemeinde Pleiskirchen) soll je ein LF20KatS beschafft werden.

Da sich die beiden Feuerwehren bereits auf ein baugleiches Fahrzeug geeinigt haben, kann die Beschaffung gemeinsam durchgeführt werden.

Für die gemeinsame Beschaffung im Rahmen einer Europaweiten Ausschreibung wird zwischen der Gemeinde Pleiskirchen und dem Markt Marktl eine Zweckvereinbarung abgeschlossen

Diese liegt dem Gemeinderat vor.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die europaweite Ausschreibung der beiden Feuerwehrfahrzeuge LF20KatS gemeinsam mit dem Markt Marktl, unterstützt durch das Fachbüro für Feuerwehr-Bedarfsplanung und Ausschreibungen Andreas Dittlmann aus Passau, durchzuführen und hierfür die beiliegende Zweckvereinbarung abzuschließen.

### einstimmig beschlossen

### TOP 10 Ausschreibung Kamerabefahrungen Kanalsystem

### Sachverhalt:

Ing. Sebastian Osenstetter hat das Kanalkataster soweit fertiggestellt, dass mit den Kamerabefahrungen begonnen werden kann.

Laut seiner Aufstellung wären folgende Strecken zu befahren und eine Zustandserfassung der Haltungen durchzuführen.

- ca. 4.550 m Schmutzwasserkanal
- ca. 6.700 m Mischwasserkanal

Außerdem müsste noch die Zustandserfassung von

- 137 Schächten von Schmutzwasserkanälen und
- 210 Schächten von Mischwasserkanälen

durchgeführt werden.

Zusätzlich müssen noch alle öffentlichen Hausanschlussleitungen, also vom Hauptsammler bis einen Meter in das Grundstück, untersucht werden.

Bürgermeister Konrad Zeiler und Geschäftsstellenleiter Josef Englbrecht schlagen vor, alle Haltungen auf einmal zu befahren und den Auftrag nicht auf mehrere Jahre zu verteilen. Zum einen sind die meisten Strecken schon überfällig und zum andern bekommt die Gemeinde dann im

Sommer ein vollständiges Kanalkataster.

Im nächsten Jahr könnten dann die Hausanschlussleitungen befahren werden, so dass man auch hier noch in den Genuss der staatlichen Förderung, die 2018 ausläuft, kommt.

Es wird vorgeschlagen, die Arbeiten beschränkt auszuschreiben und dabei folgende örtlichen bzw. umliegenden Firmen

- Baumann-Kanalservice, Pleiskirchen
- Kanal Oberreiter, Töging
- Rothmayer-Kanalreinigung, Altötting

zu beteiligen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die Zustandserfassung für alle Haltungen und Schächte durchführen zu lassen.

Herr Sebastian Osenstetter von ing Traunreut soll die Ausschreibung unter den drei genannten Firmen so zeitnah durchführen, dass der Auftrag nach Möglichkeit in der Sitzung Mitte März vergeben werden kann.

### einstimmig beschlossen

### TOP 11 Widmung des neuen Sitzungssaales als Trauungszimmer

### Sachverhalt:

Nachdem der neue Sitzungssaal demnächst fertiggestellt sein wird und als Trauungszimmer genutzt werden kann, muss er vom Gemeinderat als solches gewidmet werden. Gleichzeitig ist die entsprechende Widmung für den alten Sitzungssaal aufzuheben. Da der neue Sitzungssaal ebenerdig und damit behindertengerecht ist, entfällt die Notwendigkeit für das Trachtenheim als Trauungsraum, so dass auch diese Widmung aufgehoben werden könnte, zumal für diesen Raum wesentlich mehr Vorbereitungszeit als für den neuen Sitzungssaal anfällt.

Da das Schloss Klebing verkauft wurde und nicht klar ist, ob der neue Eigentümer Trauungen in seinem Haus zulässt, könnte auch für diesen Raum die Widmung aufzuheben.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, den neuen Sitzungssaal als Trauungsraum zu widmen. Die Widmung für den alten Sitzungssaal wird aufgehoben.

Die Widmung für das Trachtenheim wird beibehalten, falls jemand eine Trachtenhochzeit will. Über das Schloss Klebing soll erst nach einem Gespräch mit dem neuen Eigentümer entschieden werden.

### einstimmig beschlossen

## TOP 12 Verordnung über das freie Umherlaufen von Hunden

### Sachverhalt:

In letzter Zeit ist es wiederholt zu Beschwerden gekommen, weil Straßen und Straßenränder

durch Hundekot verunreinigt waren. Einem Landwirt wurde sogar angedroht, dass seine Milch nicht mehr abgeholt wird, weil die Milchsammelstelle voller Hundekot war.

Außerdem kam es in den letzten Jahren immer wieder zu Problemen mit frei laufenden Hunden. Gemeindebürger fühlten sich bedroht, vereinzelt kam es sogar zu Bissverletzungen.

Die Verwaltung hat daher einen Entwurf für eine "Verordnung über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung) sowie die Beseitigungspflicht für Hundekot" ausgearbeitet, der den Gemeinderäten zur Verfügung gestellt wurde.

Gemeinderätin Heike Huber wirft Geschäftsstellenleiter Josef Englbrecht vor, dass der von ihm vorgelegte Verordnungsentwurf rechtswidrig sei. Zum einen sei die Höhe von 50 cm für große Hunde willkürlich gewählt und zum anderen dürfe § 3 (Beseitigung für Hundekot) gar nicht in dieser Verordnung stehen. Dieser Passus müsse in der "Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter" stehen.

Sie habe im Internet recherchiert und könne dem Bürgermeister und der Verwaltung gerne ein Schreiben des Innenministeriums und die Bayerische Verordnung (eine solche gibt es nicht) zur Verfügung stellen.

Englbrecht erklärt, dass auch er im Internet recherchiert habe und sich die Verordnung aus verschiedenen Verordnungen anderer Gemeinden "gestrickt" und an die Bedürfnisse der Gemeinde angepasst habe. Auch den Absatz mit dem Entfernen des Hundekots habe er in einigen Verordnungen anderer Gemeinden gefunden und aufgrund dringender Notwendigkeit übernommen. Auf Nachfrage aus den Reihen der Gemeinderäte erklärt er außerdem, dass er seinen Entwurf der Kommunalaufsicht des Landratsamtes vorgelegt habe und dieser abgesegnet wurde.

Da Frau Huber das anscheinend nicht genügt und sie die Rechtmäßigkeit weiterhin anzweifelt und insbesondere ihren eigenen Hund durch die Verordnung benachteiligt sieht, stellt der Gemeinderat den Tagesordnungspunkt zurück und beauftragt den Geschäftsstellenleiter sich noch einmal bei der Kommunalaufsicht rückzuversichern und sich die Rechtmäßigkeit der Verordnung bestätigen zu lassen.

zurückgestellt Ja 14 Nein 1

TOP 13 Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

### Sachverhalt:

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter ist abgelaufen. Die Verwaltung hat einen neuen Entwurf, der größtenteils mit der alten Verordnung übereinstimmt, vorbereitet und den Gemeinderäten vorab zur Verfügung gestellt. Der Entwurf ist der Niederschrift beigefügt.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung wie vorgeschlagen.

### einstimmig beschlossen

# TOP 14 Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsschildes am Wendehammer im Rosenweg

### Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.01.2017 wird von Anwohnern oberhalb des Wendehammers am Rosenweg ein Antrag auf Aufstellung eines Verkehrsschildes "Parken im gesamten Wendehammer verboten" gestellt.

Begründet wird der Antrag damit, dass der Wendehammer als Parkplatz von den umliegenden Bewohnern genutzt wird. Besonders problematisch ist die Situation im Winter, wenn aufgrund dieser Fahrzeuge der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und dadurch ein Zu- oder Abfahren im Bereich der kleinen Stichstraße am Ende des Wendehammers sehr gefährlich wird.

Um dies zu belegen, wurden dem Schreiben Fotos beigefügt, die den Gemeinderäten gezeigt werden.

Bürgermeister Zeiler erklärt, dass er mit den Anliegern geredet habe und dass sich die Situation bereits gebessert habe. Auch einige Gemeinderäte berichten, dass sie vor Ort waren und zu dem Zeitpunkt die Situation nicht problematisch war.

Bürgermeister Zeiler erklärt, dass die Situation erheblich entschärft werden könnte, wenn eine Garage des Anwesens Rosenweg gedreht würde, was in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine Fertiggarage handelt, technisch jederzeit möglich wäre. Die Garage könnte so auf kürzestem Weg von der Straße her angefahren werden und auf der jetzigen Anfahrtszone mindestens drei Parkplätze entstehen.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, kein Parkverbotsschild aufzustellen, da seiner Meinung nach die Situation beherrschbar ist. Irgendwo müssen die Autos geparkt werden. Es ist eine allgemeine Problematik der heutigen Zeit, nicht nur an diesem Wendehammer, dass in einer Familie nicht mehr wie früher nur ein oder zwei Autos, sondern häufig drei oder vier Autos zugelassen sind. Hier reicht halt der vom Baurecht geforderte eine Stellplatz pro Wohnung bei weitem nicht aus.

### einstimmig beschlossen

### TOP 15 Kostenersatz für das Setzen von Grenzsteinen

### Sachverhalt:

Es kommt immer wieder vor, dass Grenzsteine beim Pflügen ausgehoben werden. Für das Vermessen und Einsetzen dieser Grenzsteine fallen relativ hohe Kosten an. Bürgermeister Zeiler schlägt vor, dass die entstehenden Kosten an die Grundstückseigentümer weiterverrechnet werden sollen. Die Grundstückseigentümer könnten diese Kosten auch ggf. an den Verursacher weiterberechnen.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, dass die für das Vermessen und Einsetzen der ausgehobenen Grenzsteine anfallenden Kosten an die Grundstückseigentümer weiterverrechnet werden.

### einstimmig beschlossen

### TOP 16 Zuschussantrag Lindeschützen Wald für Gründungsfest

### Sachverhalt:

Die Lindeschützen Wald feiern von 31. März bis 2. April ihr 50. Gründungsjubiläum und bitten die Gemeinde mit Schreiben vom 25.01. um einen "angemessenen Zuschuss".

Da dieser Verein unter anderem auch eine hervorragende Jugendarbeit leistet, wäre nach Meinung von Bürgermeister Zeiler eine finanzielle Unterstützung des Vereines sicherlich gerechtfertigt.

### **Beschluss:**

Nach kurzer Diskussion über die Höhe der Förderung gewährt der Gemeinderat einen Zuschuss von 350,00 €.

### einstimmig beschlossen

Gemeinderat Manfred Winkler nimmt nicht an der Abstimmung teil, da er sich als Mitglied der Vorstandschaft des Vereines betroffen fühlt.

# TOP 17 Zuschussantrag Ortsheimatpfleger Gunther Prunner für Aufführung der Passion

### **Sachverhalt:**

Ortsheimatpfleger Gunther Prunner führt am 26.03. mit dem Kirchenchor Wald die "Bayerische Passion" vom Ponzauner Wigg auf. Der Reinerlös kommt der Renovierung der Sigüner Kirche zu Gute. Instrumental begleitet wird der Chor von der "Wieshäusl Musi" und vom Streichquartett "Ainos", für die trotz "Benefiz-Aufführung" ein kleiner Obulus zu entrichten ist.

Gunther Prunner bittet daher die Gemeinde, das Projekt finanziell zu unterstützen.

### **Beschluss:**

Gemeinderat Stefan Mittermeier gibt zu bedenken, dass bei einem Benefizkonzert gesammelt wird und dadurch ja die Unkosten gedeckt werden sollen. Was übrig bleibt wird dann in der Regel gespendet. Bisher wurde bei solchen Ereignissen kein Zuschuss gegeben. Gemeinderat Alois Kaltenecker erinnert, dass im letzten Jahr beim Konzert für die Renovierung der Nonnberger Kirche auch kein Zuschuss beantragt wurde.

Außerdem stellt Mittermeier fest, dass die Gemeinde ohnehin die Renovierungsmaßnahme mit über 4.000,-- € bezuschusst. Die meisten Gemeinderatsmitglieder sind ebenfalls der Meinung, dass diese Bezuschussung im Rahmen der Denkmalpflege reicht.

Deshalb und aus Gründen der Gleichbehandlung wird kein Zuschuss gewährt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 1

### TOP 18 Wünsche und Anregungen

### TOP 18.1 Radweg Rohrbach - Stetten

### Sachverhalt:

Bürgermeister Zeiler berichtet, dass er vor wenigen Stunden Kontakt mit dem Straßenbauamt Rosenheim hatte. Aktueller Stand ist:

- Der Abschnitt Güntering Stetten wird definitiv 2017 in Angriff genommen
- Die Grundstücksverhandlungen im Bereich Rohrbach-Güntering wurden jetzt vom Straßenbauamt Rosenheim übernommen, nachdem die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach nach 7 Jahren immer noch nicht mit allen Grundstückseigentümern Abschlüsse erreichen konnten
- Die Grundstückseigentümer, die schon vor Jahren die Bauerlaubniserklärungen unterschrieben haben, erhalten den selben, höheren, Grundstückspreis wie die Eigentümer, die jetzt unterschreiben
- Es finden letzte Gespräche mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, die voraussichtlich zu einem guten Abschluss gebracht werden können
- Bei optimalem Verlauf, könnte sogar in diesem Jahr noch der gesamte Radweg in Angriff genommen werden.

### TOP 18.2 Sitzbank auf dem Weg zum Sportplatz

### Sachverhalt:

Gemeinderätin und Seniorenreferentin Elfi Furtner berichtet, dass sie von älteren Gemeindebürgern darauf angesprochen wurde, ob es nicht möglich sei, auf dem Weg zum Sportplatz eine Bank aufzustellen. Sie würden gerne hin und wieder zum Sportplatz gehen, aber in einem Stück ist vielen von Ihnen der Weg zu weit.

Bürgermeister Zeiler findet die Idee gut und meint, dass er versuchen werde, dies in die Maßnahme der Dorferneuerung mit einzubeziehen. Unabhängig davon, müsste es aber auch kurzfristig möglich sein, eine solche Bank aufzustellen.

### TOP 18.3 Raiffeisen-Lagerhaus

### Sachverhalt:

Gemeinderat Johannes Demmelhuber frägt an, ob es Neuigkeiten in Bezug auf das Raiffeisen-Lagerhaus gibt.

Bürgermeister Konrad Zeiler erklärt, dass er seit Monaten keinen Kontakt mehr mit Herrn Heller hatte und nichts Neues vom Standort Höll oder einer anderen Standortsuche im Gemeindegebiet wisse.

# TOP 18.4 Neujahrsempfang

#### Sachverhalt:

Gemeinderätin Heike Huber regt an, dass man überlegen sollte, ob man nicht in der Gemeinde Pleiskirchen in Zukunft, wie in anderen Gemeinden, einen Neujahrsempfang abhalten sollte.

Man könnte so den Gewerbetreibenden und ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde eine Plattform bieten, sich gegenseitig auszutauschen und sich besser kennenzulernen.

Bürgermeister Zeiler zeigt wenig Begeisterung für den Vorschlag und meint, dass er keinen großen Sinn hinter einen solchen Veranstaltung sehe. Wenn, dann sehe er das mehr als Dank an die Vereinsvorstände und ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger. Hier besteht jedoch das Problem der Abgrenzung des Teilnehmerkreises.

Geschäftsstellenleiter Josef Englbrecht stellt klar, dass solche Empfänge in erster Linie von Städten und größeren Gemeinden veranstaltet werden. Ein Problem sehe er auch beim Teilnehmerkreis von Gewerbetreibenden. In Pleiskirchen sind weit über hundert Gewerbe angemeldet, davon die meisten ohne Mitarbeiter. Wen soll man da einladen?

Frau Hubers Vorschlag, solche mit mindestens 1 Mitarbeiter, wird aber aus den Reihen des Gemeinderats entgegengehalten, dass es aber durchaus Betriebe ohne Angestellte gibt, die gute oder sehr gute Gewerbesteuerzahler sind.

Gemeinderat Johannes Demmelhuber meint, dass er nichts von einem solchen Empfang halte, da gerade die Zeit um Weihnachten und Neujahr vollgepflastert ist mit Terminen, was von den meisten Gemeinderäten bestätigt wird.

Gemeinderat Mittermeier meint, dass es sinnvoller sei, wenn man das Geld, das man für diese Veranstaltung ausgeben müsste, mit Sicherheit ein nicht unerheblicher vierstelliger Betrag, lieber anderweitig, z.B. zur Unterstützung der Vereine verwenden sollte.

### **TOP 18.5 Lob für Winterdienst**

### Sachverhalt:

Gemeinderat Franz Kaiser möchte herausstellen, dass vom den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofes und den mithelfenden Landwirten ein hervorragender Winterdienst geleistet wird. Er möchte, dass dies auch an die betreffenden Leute weitergegeben wird. Trotz der Größe der Gemeinde schaffen es Josef Aderer und sein Team immer wieder, durch ihren unermüdlichen Einsatz die Straßen befahrbar zu machen. Wenn auch immer wieder vereinzelt unvernünftige Bürger meckern, aber man muss diese Fahrer bewundern. Was sie leisten, wenn sie ab 3 Uhr morgens bei Schnee und Glatteis unterwegs sind, ist schon großartig.

### TOP 18.6 Neueinstellungen für Mittagsbetreuung

# Sachverhalt:

Bürgermeister Zeiler berichtet, dass in diesem Schuljahr so viele Kinder die Mittagsbetreuung nutzen, dass zwei Gruppen gebildet werden mussten.

Dadurch wurde eine Neueinstellung notwendig. Da auch noch Frau zum 28. Februar gekündigt hat, wurden als neue Kräfte

FrauFraueingestellt.

Frau wird allerdings nur bis zum Ende des Schuljahres beschäftigt, da sie jetzt ihr Lehramtsstudium beendet hat und im Herbst den Schuldienst antreten wird. Falls der Andrang zur Mittagsbetreuung so groß bleibt, muss für das neue Schuljahr diese Stelle neu besetzt werden.

Konrad Zeiler

1. Bürgermeister

Josef Englbrecht Schriftführer/in